

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 25 368/68B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des André D [REDACTED],

[REDACTED], P [REDACTED] (D [REDACTED]), Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]. [REDACTED]-

gegen

die Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,

vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Maas, von der Mühlen, Prof. Dr. Bökelmann und Lorn

in der Sitzung vom 19. September 1960
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen den Beschluß des 5. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Köln vom
29. Februar 1960 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen
Gebühren und Auslagen. Die außergericht-
lichen Kosten des Rechtsmittels trägt
der Kläger.

Gründe:

Das Oberlandesgericht hat dem Kläger die beantragte
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit Recht nicht
erteilt, weil er nicht glaubhaft gemacht hat, daß er durch
einen unabwendbaren Zufall verhindert worden ist, die Frist
zur Begründung der Berufung einzuhalten (§ 209 ZPO, §§ 235,
236 Nr. 2 ZPO).

Unabwendbar ist ein Zufall nur dann, wenn die Frist-
verletzung auch bei der größten noch zumutbaren Sorgfalt
nicht verhindert werden konnte. Angesichts der vorgelegten
eidesstattlichen Versicherung erscheint nicht hinreichend

**Die Kostenfolge ergibt sich aus §§ 209 Abs. 1,
225 Abs. 1 BGB, § 97 Abs. 1 EPO.**

Ka1

Bekolmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)